

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

02 | 2025

Kurz informiert

Vom Versicherer unsubstantiiert behauptete Abtretung.....	1
Geschädigter darf Werkstattrechnung vertrauen.....	1
Grüne Karte wartet Info aus Rumänien ab: 44 Tage Nutzungsausfall..	2
AG Osnabrück zur Bedeutungslosigkeit von Prüfberichten.....	2
Abrechnung und Berücksichtigung von Reinigungskosten.....	3
Gutachten zur Höhe der berechtigten Rechtsanwaltsgebühr.....	3
Erstattung der Gutachterkosten und Sachverständigenrisiko.....	4
Heimtransportkosten: Schadenminderungspflicht nicht verletzt.....	4
Abschleppunternehmer rechnet im Rahmen der PuS ab.....	5
Unterschied bundesweit übliche und ortsübliche Preise.....	5
Anforderungen an Mietwagenangebot des Versicherers.....	5

Reparaturkosten

Abrechnung von bestimmten Rechnungspositionen: Was Gerichte zur Laienerkennbarkeit sagen.....	6
--	---

Ausfallschaden

Haftungszusage erteilt: Wann der Geschädigte spätestens den Reparaturauftrag auslösen muss.....	8
--	---

Gutachterkosten

Drei Urteile zur Abrechnung nach Schadenhöhe und gegen Zeithonorar bei Schadengutachter	12
Wann SV-Kosten nicht laienerkennbar überhöht sind – drei aktuelle Urteile.....	13

Fiktive Abrechnung

Moderne Kfz mit Assistenzsystemen in der fiktiven Abrechnung – Gleichwertigkeit der Reparatur.....	14
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	17
-----------------------------------	----



► Subjektbezogener Schadenbegriff

LG Duisburg hält vom Versicherer behauptete Abtretung für unsubstantiiert

Um die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs auszuhebeln, stellen Versicherer im Rechtsstreit des Geschädigten gegen sie immer wieder die schlichte Behauptung auf, die Forderung auf Erstattung der Reparaturkosten habe der Geschädigte doch gleich zu Beginn an die Werkstatt abgetreten. Das ist eine offensichtlich unsubstantiierte Behauptung und damit prozessual unbeachtlich, so das LG Duisburg. |

Denn der Versicherer teile keine Tatsachengrundlage mit, die zur Annahme der behaupteten Abtretung ausreichen würde. Soweit der Versicherer darüber hinaus den Geschäftsführer der Werkstatt als Zeugen für die Existenz einer Abtretung benannt hat, handle es sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis, dem nicht nachzugehen sei (LG Duisburg, Urteil vom 16.01.2025, Az. 11 S 28/24, Abruf-Nr. 246076, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenbergh, Duisburg/Voerde).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Ab sofort ohne Abtretung des Schadenersatzanspruchs auf Erstattung der Gutachterkosten?“, UE 8/2024, Seite 9 → Abruf-Nr. 50097922

► Subjektbezogener Schadenbegriff

LG Duisburg zum Werkstatttrisiko: Geschädigter darf Werkstattrechnung hinsichtlich „kleiner Schadenpositionen“ vertrauen

Ist der subjektbezogene Schadenbegriff anzuwenden, sind die diversen „kleinen Schadenpositionen“ für den Geschädigten als nachvollziehbar zu betrachten – erst recht, wenn die sich auch im Schadengutachten finden, hat das LG Duisburg klargestellt. |

Laut LG Duisburg war aus Sicht des Geschädigten eine Probefahrt zum Test der Fahrzeugelektronik ohne Weiteres nachvollziehbar. Da an seinem Fahrzeug auch recht umfangreiche (Lack-)Arbeiten stattfinden sollten, war für ihn weiterhin plausibel, dass eine Fahrzeugreinigung allein schon zur optischen Kontrolle der Lackarbeiten erforderlich war. Zudem war es aus seiner Sicht ohne Weiteres möglich, dass es bei der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten zu oberflächlichen Verschmutzungen des Fahrzeugs kam, deren Beseitigung er als Kunde erwarten durfte. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass für ihn als durchschnittlichen Werkstattkunden ersichtlich gewesen wäre, dass „der Hersteller eine kostenlose Rücknahme bei einem gleichzeitigen Erwerb von entsprechenden Neuteilen garantiere“. Gleiches gilt für die berechneten Energiekosten für Sicherheitsmaßnahmen für eine Ofentrocknung (LG Duisburg, Urteil vom 16.01.2025, Az. 11 S 28/24, Abruf-Nr. 246076, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenbergh, Duisburg/Voerde).

Wichtig | Alle diese Positionen unterfallen der Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt und hielten auch einer Prüfung an objektiven Maßstäben stand.

Versicherer-
Behauptung
ist prozessual
unbeachtlich



ARCHIV

Beitrag
hier mobil
weiterlesen



Gericht setzt sich mit
diversen Positionen
auseinander

AG Leipzig spricht
Nutzungsausfallent-
schädigung für Zeit
des Wartens zu

► Ausfallschaden

Schädiger aus Rumänien, und Grüne Karte wartet Informationen aus Rumänien ab: 44 Tage Nutzungsausfall

Das Fahrzeug des Schädigers ist in Rumänien zugelassen und versichert. Zudem teilt das Büro Grüne Karte mit, zunächst Informationen des rumänischen Versicherers abzuwarten. Dies berechtigt den Geschädigten bei begrenzten eigenen finanziellen Möglichkeiten, zunächst die Zahlungszusage abzuwarten. Der Zeitraum des Wartens darauf fällt in den vom Schädiger zu verantwortenden Ablauf. Zu diesem Schluss gelangt das AG Leipzig. |

Die Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum des Wartens – im Urteilsfall 44 Tage – ist geschuldet (AG Leipzig, Urteil vom 19.12.2024, Az. 101 C 5436/23, Abruf-Nr. 245730, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

Wichtig | Das wäre bei der Geltendmachung von Mietwagenkosten für diesen Zeitraum nicht anders. Zwar stellt sich dann stets die Frage, warum sich der Geschädigte in „Mietwagenschulden“ begibt, weil er „Reparaturkosten-schulden“ vermeiden möchte. Doch greift jedenfalls bei Reparaturkosten in der im Leipziger Fall entstandenen Größenordnung von ca. 13.000 Euro das Argument, dass der Geschädigte mit baldiger Zahlungszusage gerechnet hat. Das führt erstens zu Mietwagenkosten, die weniger belasten als der fünfstellige Reparaturkostenbetrag. Und zweitens kann der Geschädigte, wird es ihm „zu heiß“, die Reißleine ziehen. Das kann er bei einer begonnenen Reparatur nicht mehr sinnvoll tun.

► Reparaturkosten

AG Osnabrück zur Bedeutungslosigkeit von Prüfberichten

Rund um die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten wird um die einzelnen Reparaturpositionen gestritten, weil der subjektbezogene Schadenbegriff nicht konsequent anwendbar ist. Das AG Osnabrück hat hervorragend gut auf den Punkt gebracht, warum ein sog. Prüfbericht dem Versicherer dabei nicht helfen kann. Das bedarf der wörtlichen Wiedergabe. |

In dem Urteil heißt es: „Der Prüfbericht wurde anders als das Sachverständigengutachten erstellt, ohne dass eine Begutachtung des konkreten Fahrzeugs erfolgt ist. Damit muss sich der Prüfbericht dem Vorwurf der fehlenden Einzelfallbezogenheit aussetzen. Anders als in einem Gutachten, unerheblich ob durch eine Partei oder das Gericht in Auftrag gegeben, wird nicht der konkrete Schaden begutachtet und die Dauer der zu dessen Beseitigung erforderlichen Reparatur abgeschätzt. Stattdessen wird aufgrund pauschaler Datensätze ein vermuteter Arbeitsaufwand für einen vergleichbaren Schadensfall angegeben. Diese pauschale Angabe ist jedoch nicht geeignet eine konkrete Schadensbegutachtung zu erschüttern oder gar zu ersetzen.“ (AG Osnabrück, Urteil vom 07.01.2025, Az. 48 C 1587/24, Abruf-Nr. 245779, eingesandt von Rechtsanwalt Klaus Kohake, Osnabrück).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter Rechtsanwaltstextbaustein RA029 „Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage“ → Abruf-Nr. 46646794.

Abrechnung fiktiver
Reparaturkosten:
Prüfbericht hilft
Versicherer nicht

DOWNLOAD



RA029
auf
iww.de/ue



► Reparaturkosten

AG Osnabrück entscheidet zur Abrechnung und schadenrechtlichen Berücksichtigung von Reinigungskosten

! Zur werkvertraglichen Berechtigung von Reinigungskosten, die im Zuge der Unfallschadenreparatur berechnet wurden, und zu deren schadenrechtlicher Erstattungsfähigkeit hat das AG Osnabrück kurz, knapp und zutreffend entschieden. Die Reinigungskosten sind erforderlich und angemessen zur Schadenbeseitigung. !

Auf die Frage, ob eine Verschmutzung durch den Unfall selbst verursacht wurde, kommt es nach Ansicht des Gerichts nicht an. Es genüge, dass es sich um die Reinigung von Verschmutzungen infolge der notwendigen Lackierarbeiten handle. Dass die Kosten dafür als eigene Rechnungsposition aufgestellt werden, statt irgendwo eingepreist zu werden, sei unschädlich (AG Osnabrück, Urteil vom 07.01.2025, Az. 48 C 1587/24, Abruf-Nr. 245779, eingesandt von Rechtsanwalt Klaus Kohake, Osnabrück).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 611: Der differenzierende Prüfbericht und das Werkstattisiko (H) → Abruf-Nr. 50103071

► Anwaltsgebühren

Gutachten der Pfälzischen Anwaltskammer präzisiert Höhe der berechtigten Rechtsanwaltsgebühr bei einer Unfallabwicklung

! In einem Rechtsstreit zur Höhe der berechtigten Rechtsanwaltsgebühr in einer Unfallsache hat die Pfälzische Anwaltskammer Zweibrücken für das AG Kaiserslautern ein Gebührengutachten erstattet. Die maßgebliche Passage gibt UE nachfolgend wörtlich wieder. !

„Über den durchschnittlichen Umfang einer Verkehrsunfallregulierung gehen hinaus die Einholung einer Freigabe durch die Leasinggesellschaft und auch die verschiedenen Rücksprachen mit der Reparaturwerkstatt. Auch die Telefonate mit der Beklagten wegen der Dauer des Mietfahrzeugs und Telefonate mit dem Mandanten wegen der Teilzahlungen und Telefonate mit dem Gutachter können als über den durchschnittlichen Umfang einer Verkehrsunfallregulierung hinausgehend bewertet werden. ... Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken kommt daher zu der Wertung, dass der Rechtsanwalt im Hinblick auf den überdurchschnittlichen Umfang die Geschäftsgebühr auch oberhalb der Mittelgebühr von 1,5 in Ansatz bringen konnte. Damit kommt die Kappungsgrenze von 1,3 nicht mehr in Betracht. Die in Ansatz gebrachte Geschäftsgebühr von 1,6 kann somit als angemessen erachtet werden. Dabei war der Toleranzbereich von 20 bis 30 Prozent nicht mehr zu berücksichtigen.“ (Pfälzische Anwaltskammer, Gutachten, Abruf-Nr. 245546).

Wichtig ! Die beschriebenen Tätigkeiten sind aller Erfahrung nach oft zu erledigen, sodass die Durchsetzung einer 1,6 Gebühr gelegentlich einen Versuch wert sein kann.

Reinigungskosten
im Zuge einer Unfall-
schadenreparatur
sind erstattungsfähig



DOWNLOAD

Textbaustein
611
auf iwwww.de/ue



AG Kaiserslautern
holt Wertung ein

Optimale Vorlage
für andere Gerichte

► Gutachterkosten

AG Schmallenberg bejaht Erstattung der Gutachterkosten unter Berücksichtigung des Sachverständigenrisikos

| Vom AG Schmallenberg kommt ein perfekt gemachtes Urteil zur Erstattung der Gutachterkosten unter Berücksichtigung des Sachverständigenrisikos, wenn der Geschädigte selbst die Erstattung durchsetzt. |

Auf der Grundlage des Schriftsatzes der einsendenden Anwältin hat das AG Schmallenberg eine Urteilsbegründung niedergelegt, die es ihm selbst für künftige Rechtsstreite leicht macht: Copy and paste. Auch anderen Gerichten sollte dieses Urteil in Rechtsstreitigkeiten des Geschädigten gegen den gegnerischen Versicherer als Vorlage präsentiert werden, auf dass es immer mehr Urteile in dieser Qualität geben wird (AG Schmallenberg, Urteil vom 21.12.2024, Az. 3 C 27/24, Abruf-Nr. 246026, eingesandt von Rechtsanwältin Verena Höfer, Siegen).

► Abschleppkosten

OLG Frankfurt: Heimtransportkosten stellen keine Verletzung der Schadenminderungspflicht dar

| Zu der Frage, ob der Geschädigte das verunfallte und nicht mehr fahrbereite Fahrzeug zur Reparatur in die Heimatwerkstatt bringen lassen darf, hat nun auch das OLG Frankfurt a. M. entschieden: Die Schadenminderungspflicht werde nicht verletzt. Damit liegt zu diesem Themenkreis neben vielen Entscheidungen von Amtsgerichten eine obergerichtliche Entscheidung vor. |

Für den Transport eines Wohnmobils vom Unfallort in Volkmarsen (nahe Kassel) zur Heimatwerkstatt in Elmshorn (nördlich von Hamburg) entstanden Kosten in Höhe von 2.380 Euro. Darin, so das OLG Frankfurt, liegt keine Verletzung der Schadenminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB.

Bei einem Reparaturschaden könne zwar die Instandsetzung prinzipiell in einer Werkstatt am Unfallort erfolgen. Jedoch sei zu berücksichtigen, dass es dem Geschädigten unbenommen ist, fiktiv abzurechnen und die Reparatur in Eigenregie durchzuführen. Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass bei einer üblicherweise mehrtägigen Reparaturdauer in der Nähe des Unfallorts zusätzliche Fahrtkosten (Zug, Taxi, Mietwagen oder gar Flug) für den Fahrer und/oder Rücktransportkosten für das reparierte Fahrzeug anfielen, die der Schädiger in diesem Fall zusätzlich zu tragen hätte. Deshalb werde letztlich das Abschleppen über längere Strecken zum Wohnort des Geschädigten nur dann nicht zu entschädigen sein, wenn eine Alternativberechnung unter Berücksichtigung aller sonst entstehenden Fahrt- und Regiekosten bei Betrachtung ex ante einen erheblich geringeren Betrag ergeben würde. Bei der Frage der Zumutbarkeit sei – einer BGH-Entscheidung folgend – auch der Aufwand des Geschädigten im Zusammenhang mit etwaigen Gewährleistungsansprüchen bei mangelhafter Reparatur zu berücksichtigen (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 13.01.2025, Az. 14 U 124/24, Abruf-Nr. 245992, eingesandt von Rechtsanwalt Ulfert Jährgig, Hamburg).

Erste obergerichtliche Entscheidung
zu Transportkosten
liegt vor

► Abschleppkosten

**Abschleppunternehmer rechnet im Rahmen der PuS ab:
Versicherer hat keinen Regressanspruch**

| Rechnet der Abschleppunternehmer gegenüber seinem Kunden (dem Geschädigten) Beträge für einen Unfall aus April 2023 im Rahmen der Preis- und Strukturumfrage PuS 2022 des Verbands der Bergungs- und Abschleppunternehmer e.V. ab, ist das werkvertraglich in Ordnung. Zu diesem Schluss gelangt das AG Burgwedel. |

Ein Regressanspruch, weil dem Versicherer die nur auf Durchschnittswerten basierende PuS 2020 besser gefällt, lässt sich nicht begründen (AG Burgwedel, Urteil vom 17.10.2024, Az. 7 C 345/24, Abruf-Nr. 246027, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

AG Burgwedel macht kurzen Prozess

► Abschleppkosten

AG Böblingen macht relevanten Unterschied zwischen bundesweit üblichen und ortsüblichen Preisen deutlich

| Eine sehr gute Orientierungshilfe bei der Ermittlung angemessener Kosten für das Abschleppen und alle Leistungen drum herum bietet die Preis- und Strukturumfrage (PuS) des Verbands Bergen und Abschleppen e.V. Sie zeigt die durchschnittlichen Preise für die einzelnen Leistungen, aber auch die Bandbreite der statistisch relevanten Preisnennungen der befragten Unternehmen. Der Durchschnitt ist nicht die Obergrenze. Doch immer wieder versuchen Versicherer, den Durchschnitt zur Obergrenze zu machen, zuletzt vor dem AG Böblingen. |

Das AG zeigt im Regressprozess des Versicherers gegen den Abschleppunternehmer aus Anlass eines Abschleppvorgangs in der Region Stuttgart zwei Aspekte gegen den Durchschnitt als Obergrenze auf: Zum einen liefert die PuS den durchschnittlichen Betrag ohne Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten. Rund um Stuttgart ist aber alles teurer als im Bundesdurchschnitt. Und so löst das Gericht die Regionalisierung mit einem pauschal dort hinzunehmenden Plus von bis zu 15 Prozent. Zum anderen ist eine minimale Überschreitung der so gebildeten Messlatte unschädlich, denn es geht eben um eine Bandbreite (AG Böblingen, Urteil vom 18.12.2024, Az. 1 C 445/24, Abruf-Nr. 245729, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

AG Böblingen löst Regionalisierung mit Zuschlag

PRAXISTIPP | Die PuS ist auf www.vba-ev.de aufzufinden. Es lohnt sich, die Werte aus dem Urteil in der PuS 2022 einmal nachzuvollziehen. Dort auf Seite 9 findet sich der Stundensatz für den Einsatz eines Lkw für Fahrzeugbeförderung (LFB) bis 11,99 t zGG mit durchschnittlich 187,17 Euro. Die Bandbreite der statistisch relevanten Nennungen reicht von 159 Euro bis 218,50 Euro. Schlägt man nun auf die 187,17 Euro 15 Prozent auf, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 215,25 Euro, und der liegt noch in der Bandbreite der statistisch relevanten Nennungen. Das ist auf der Grundlage der bekannten Preisunterschiede, bildhaft gesprochen von der Neiße bis zum Neckar, zu erwarten gewesen.

REPARATURKOSTEN

**Abrechnung von bestimmten Rechnungspositionen:
Was Gerichte zur Laienerkennbarkeit sagen**

| Wenn es richtig und laienerkennbar offensichtlich wäre, dass eine Rechnungsposition von vornherein nicht berechtigt wäre, unterfiele sie insoweit nicht dem durch den subjektbezogenen Schadenbegriff gegebenen Schutz. Der Geschädigte darf sie dann also nicht für richtig halten. Deshalb versuchen viele Versicherer nun, manche Positionen in diese Ecke zu schieben. UE erläutert anhand verschiedener Urteile die Einzelheiten. |

AG Euskirchen: Kunde muss Probefahrt nicht hinterfragen

Dass die Probefahrt ausschließlich der Kontrolle der Werkstatt selbst diene und die nun wirklich nicht den Aufwand, den sie betreibt, um zu kontrollieren, ob sie gute Arbeit geleistet habe, dem Kunden in Rechnung stellen dürfe, sei doch auch für Laien völlig offensichtlich, tönt es also durch viele Schriftsätze.

Das AG Euskirchen sieht das richtigerweise anders: Die Reparatur enthält ausweislich der eingereichten Unterlagen zahlreiche Arbeitsschritte, welche nicht ausschließlich an der Oberfläche des Fahrzeugs stattfanden. Vor diesem Hintergrund musste der Geschädigte als Laie nicht hinterfragen, inwieweit eine abschließende Probefahrt, welche naturgemäß durchaus einen Zeitaufwand beinhaltet, üblich und erforderlich und ferner separat abrechnungsfähig ist (AG Euskirchen, Urteil vom 18.11.2024, Az. 103 C 137/24, Abruf-Nr. 245732, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

LG Duisburg: Schadengutachten beeinflusst Probefahrtkosten

Das LG Duisburg entscheidet: Soweit das Amtsgericht darauf abgestellt hat, die Probefahrt sei objektiv zur Schadenbeseitigung nicht erforderlich gewesen, sondern diene ausschließlich oder jedenfalls primär der Selbstkontrolle der Werkstatt, kommt es hierauf nicht an. Denn die Position unterfällt ebenfalls dem Werkstatttrisiko (LG Duisburg, Urteil vom 28.11.2024, Az. 12 S 5/23, Abruf-Nr. 245758, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenbergh, Duisburg/Voerde).

Den im Einzelfall erforderlichen Reparaturweg legen Gutachter und Werkstatt fest, ohne dass der Geschädigte hierauf Einfluss nehmen könnte. Der Geschädigte besitzt in aller Regel auch nicht die notwendigen Kenntnisse aus dem Kfz-Handwerk, um überprüfen zu können, ob die in dem – ohne Auswahlverschulden eingeholten – Gutachten ausgewiesene Probefahrt im konkreten Fall tatsächlich Teil des notwendigen Reparaturwegs ist oder nur einer Eigenkontrolle des Werkstattbetreibers dient.

Wichtig | Doch auch wenn man nicht nur die subjektbezogene Brille aufsetzt und stattdessen die Probefahrtkosten auf ihre werkvertragliche Berechtigung hin überprüft, wie es ja in Regressprozessen von Versicherern

AG Euskirchen stellt
gängige Phrasen ...

... zu Probefahrt-
kosten richtig

Den erforderlichen
Reparaturweg legen
Gutachter und
Werkstatt fest

BGH hat Preis-
gestaltungs-
autonomie gestärkt

gegenüber Werkstätten geschehen wird, kommt dabei heraus: Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH zu den Corona-Schutzmaßnahmen darf eine Werkstatt im Rahmen ihrer Preisgestaltungsautonomie selbst entscheiden, welche Arbeitspositionen sie einpreist und welche sie gesondert berechnet. Das hat der BGH so entschieden, als der Versicherer (in der Vorinstanz beim LG Stuttgart sogar erfolgreich) vortrug, Corona-Schutzmaßnahmen seien doch nur Arbeitnehmerschutz. Und das wisse doch nun jedermann, dass die vom Arbeitgeber bezahlt werden müssten (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21, Abruf-Nr. 233276).

Darf aber eine Position werkvertraglich zulässig abgerechnet werden, ist es auszuschließen, dass ein Geschädigter die Unzulässigkeit erkennen kann, denn die gibt es nicht. Bei den auch immer wieder als laienerkennbar fehlerhaft gebrandmarkten Reinigungskosten ist die Rechtslage identisch. Gebetsmühlenartig kann da nur wiederholt werden: Es gibt nichts, das „eine Werkstatt selbst bezahlen müsse“ und „nicht an den Kunden berechnen dürfe“.

PRAXISTIPP | Alles, was eine Werkstatt bezahlt, bezahlt sie mit Geld, das sie von Kunden bekommen hat oder bekommen wird. Sie muss nur entscheiden, ob sie das Geld, das sie für die Kosten der Arbeitsposition benötigt, irgendwo „versteckt“, also einpreist, oder offen und transparent berechnet.

AG Coburg: Doppelberechnungen für Laien nicht erkennbar

Behauptet der Versicherer, in der Werkstattrechnung gebe es eine Doppelberechnung, weil eine berechnete Position auch in einer anderen Position enthalten sei, ist das schadenrechtlich ohne Bedeutung. Denn das ist für den Geschädigten vom Werkstatttrisiko als Ausprägungsform des subjektbezogenen Schadenbegriffs umfasst. Anders wäre es nur, wenn diese Doppelberechnung für den Geschädigten offensichtlich, also laienerkennbar wäre. Der Versicherer kann sich aber nicht mit Erfolg auf eine solche Laienerkennbarkeit berufen, wenn er selbst für die Überprüfung der Reparaturrechnung einen externen Dienstleister eingeschaltet hat (AG Coburg, Urteil vom 20.09.2023, Az. 20 C 1793/23, Abruf-Nr. 237485).

Wichtig | Liegen tatsächlich zwei Arbeitsschritte vor, ist es abwegig zu behaupten, das sei nur einer, und das sei laienerkennbar. In einem Regressverfahren Versicherer gegen Werkstatt war das Ergebnis: „Hinsichtlich der Positionen ‚Farbmustererstellen‘ und ‚Farbton mischen‘ hat die Beklagte nachvollziehbar erläutert, dass es sich dabei um zwei verschiedene Arbeitsschritte – nämlich das Mischen des Farbtons und der Kontrolle der Farbmischung – handelt.“ (AG Ahaus, Urteil vom 18.09.2024, Az. 15 C 78/24, Abruf-Nr. 244377, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Reckels, Gronau).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Doppelberechnung ist für technischen Laien nicht erkennbar“, UE 10/2023, Seite 1 → Abruf-Nr. 49718536
- Textbaustein 577: Probefahrt-, Reinigungs-, Richtwinkelkosten → Abruf-Nr. 49547707
- Textbaustein 352: Kosten für Probefahrt sind erstattungspflichtig → Abruf-Nr. 40314650

Die Rechtslage bei den Reinigungskosten ist identisch

Externer Dienstleister des Versicherers spricht gegen Laienerkennbarkeit

Versicherer stellt Anzahl der Arbeitsschritte infrage



SIEHE AUCH
Beitrag und Textbaustein auf iww.de/ue

AUSFALLSCHADEN

Haftungszusage erteilt: Wann der Geschädigte spätestens den Reparaturauftrag auslösen muss

| Autowerkstätten, die sehr gut ausgelastet sind, müssen sich nicht auf Risikogeschäfte einlassen. Folglich sinkt ihre Bereitschaft zu Unfallreparaturen, bei denen sie später dem Geld hinterherlaufen müssen, weil die Zahlungsbereitschaft der Versicherer fehlt. UE erläutert, wann der Geschädigte spätestens den Reparaturauftrag auslösen muss und wann er warten darf. |

Werkstätten sind gut ausgelastet und scheuen Risikogeschäft

Die Autowerkstätten sind aus verschiedenen Gründen bestens ausgelastet. Parallel zu den sinkenden Verkaufszahlen von Neu- und Gebrauchtwagen altert der Fahrzeugbestand. Die Autos werden einfach länger genutzt. Dadurch fallen mehr Werkstattarbeiten an. Hinzu kommt der inzwischen unübersehbar gewordene Fachkräftemangel, der auch und insbesondere die Karosseriewerkstätten und die Lackierer trifft. Denn da gibt es keine teilweise Kompensation mit dem geringeren Wartungsbedarf der Elektrofahrzeuge.

In nicht so ausgelasteten Zeiten waren die Werkstätten durchaus bereit, den Reparaturumsatz aus dem Unfallgeschäft zu machen und darauf zu vertrauen, dass der Versicherer, der dem Kunden den Schadenersatz schuldet, schon irgendwann und irgendwie das Geld bereitstellen wird, mit dem der Kunde dann bezahlen wird. Oder dass die Abtretung der Forderung schon irgendwann und irgendwie zur Direktzahlung an die Werkstatt führen werde.

Wichtig | Doch jetzt sinkt die Bereitschaft, das Problem des Kunden – nämlich auf das Geld zu warten – zum eigenen Problem zu machen.

Versicherer machen es sich oft sehr leicht. Fehlende liquide Mittel des Geschädigten seien doch nie ein Problem, liest man. Denn der Geschädigte könne der Werkstatt doch „eine Abtretung geben“. Ist es nur naiv oder ist es dreist, es für selbstverständlich zu halten, Werkstätten gäben sich mit Abtretungen zufrieden, bei denen die Werthaltigkeit der abgetretenen Forderung noch unklar ist?

Versicherer und die mangelnde Zahlungsbereitschaft

Reagiert der Versicherer kurz nach dem Unfall mit klaren Erklärungen zu seiner Zahlungsbereitschaft, entstehen selten Probleme. Will er aber – manchmal nachvollziehbar – erst die polizeiliche Ermittlungsakte einsehen, ist das oft der Beginn einer langen Wartezeit. Und die Absicht, frühestens nach Einsicht in die Ermittlungsakte zu zahlen, zeigt überdeutlich: Es ist völlig offen, ob der Versicherer überhaupt zahlen wird.

In der jüngeren Vergangenheit und auch noch immer (der zwischendurch geläuterte Versicherer, der plötzlich sehr zügig reagierte, ist – so hört UE aus

Alternde Fahrzeugbestände erhöhen Werkstattbedarf

Werkstätten wollen Problem des Kunden nicht mehr zu ihrem Problem machen

Versicherer schlagen Geschädigtem Abtretung an Werkstatt vor

Einsicht in Ermittlungsakte sorgt für Wartezeit

Oft gar keine Reaktion

vielen Gegenden des Landes – wieder auf dem Weg zurück in seinen Sumpf des Arbeitsvorrats) entstanden und entstehen unendliche Wartezeiten. Denn Versicherer haben die Akten-Neueingänge über Wochen und Monate gar nicht angefasst. Ist bei einem nicht ausreichend liquiden Geschädigten der Schaden dann repariert, wächst die Summe der offenen Posten in der Werkstatt in Bereiche, die bereits zu Bankgesprächen geführt haben.

Wichtig | Es hat schon Gründe, warum die Versicherer den Versicherungsschutz nur gewähren, wenn sie das Geld für die Risikotragung im Vorhinein bekommen. Es ist abenteuerlich, bei dem Geschäftsmodell zu erwarten, dass andere dem Geld hinterherlaufen.

Welche Pflichten der Geschädigte hat

Nach dieser Bestandsanalyse stellt sich nun die Frage, wie der Geschädigte mit dieser Situation zwischen den Stühlen zurechtkommen kann. Schadenrecht ist eine Sache zwischen dem Geschädigten und der Schädigerseite. Die Interessen der Werkstatt spielen darin unmittelbar keine Rolle.

Deshalb soll hier umfassend beleuchtet werden, welche Pflichten der Geschädigte im Verhältnis zum Versicherer hat im Hinblick auf die Frage, wann er die Reparatur des unfallbedingt nicht mehr nutzbaren Fahrzeugs in Auftrag geben muss. Denn jedes längere Warten auf den Reparaturauftrag führt in den Vorwurf des Verstoßes gegen die Schadenminderungspflicht im Hinblick auf den entstehenden Ausfallschaden und das Standgeld.

Wann Geschädigter den Reparaturauftrag sofort erteilen muss

Für eine Gruppe von Geschädigten ist die Antwort einfach: Der Geschädigte, ■ der so liquide ist, dass ihm die Bezahlung der Werkstattrechnung gar keine finanziellen Probleme bereitet, und ■ der nach vorübergehendem Abfluss dieses Geldes nicht die sprichwörtliche „Schnitte Brot weniger essen muss“, muss nach der Rechtsprechung des BGH den Reparaturauftrag sofort erteilen und dann notfalls auf die Erstattung der Kosten durch den Versicherer warten.

Vor allen weiteren Überlegungen steht: Wenn der Geschädigte wegen seiner finanziellen Verhältnisse den Reparaturauftrag nicht sofort erteilt und sich deshalb der Ausfallschaden und die Standkosten erweitern, muss er den Schädiger entsprechend warnen (§ 254 Abs. 2 BGB). Ohne eine solche Warnung muss der Versicherer die Mehrkosten in der Regel nicht erstatten.

BGH: Schädiger muss Schadenbeseitigung finanzieren

Die Kernaussage zu den Pflichten des finanziell normal gestellten Geschädigten findet sich in einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2020: „Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschä-

Geschädigter
sitzt zwischen
den Stühlen

Höchst liquider
Geschädigter sofort
in der Pflicht

Warnhinweis
bei verzögertem
Reparaturauftrag
erteilen

Normal gestellter
Geschädigter
hat Anspruch auf
sofortigen Ersatz

Geschädigter muss
nicht in Vorleistung
treten

Fehlinterpretation
hat sich bei manchen
Gerichten
festgesetzt

Gerichte müssen auf
korrektes Regel-/
Ausnahmeverhältnis
hingewiesen werden

AG Düsseldorf:
Geschädigter darf
Regulierungszusage
abwarten

digten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren.“ (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, dort Rz. 17, Abruf-Nr. 215406)

Wichtig | Das bedeutet: Der Geschädigte muss nicht in Vorleistung treten, denn er ist „... nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen.“ Würde er aber ohne die Sicherheit, dass der Versicherer ganz kurzfristig und ungekürzt zahlt, den Reparaturauftrag auslösen, stünde er alsbald vor der Werkstattrechnung. Mag die Werkstatt auch einige Geduld haben, irgendwann kommt es zum Schwur. In diese Situation muss sich der Geschädigte nicht bringen. Und dabei geht es nicht darum, dass der Geschädigte das sprichwörtliche „arme Schwein“ sein muss. Selbst wer ein solides Einkommen hat, aber am Monatsende nichts übrig, ist geschützt.

BGH stellt klar: Vorleistungspflicht ist die Ausnahme

Bei manchen Gerichten hat sich – warum auch immer – festgesetzt: Die Regel sei, dass der Geschädigte aus eigenen Mitteln vorleiste und deshalb den Reparaturauftrag sofort auslösen müsse. Nur ausnahmsweise dürfe er auf das Geld des Versicherers oder mindestens auf dessen Haftungszusage warten. Doch in der Rechtsprechung des BGH ist es genau umgekehrt. Die oben wörtlich zitierte Passage endet wie folgt: „Das Bestehen einer derartigen Obliegenheit kommt nur dann in Betracht, wenn dem Geschädigten im Einzelfall ausnahmsweise ein Zuwarten mit der Schadensbeseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden kann.“

PRAXISTIPP | Der BGH spricht von „... im Einzelfall ausnahmsweise ...“. Die Vorleistungspflicht ist also lt. BGH wirklich die Ausnahme. Auf die Kombination dieser beiden Textpassagen müssen die Gerichte, die vom umgekehrten Regel-/Ausnahmeverhältnis ausgehen, immer wieder hingewiesen werden.

Geschädigter darf auf Haftungszusage warten

Bei den Gerichten, die eine Vorfinanzierungspflicht des Geschädigten zutreffend verneinen, liest man in den Urteilen sehr oft: Auf die Haftungszusage darf der Geschädigte warten. Exemplarisch sagt das AG Düsseldorf: „Zu Lasten der Klägerin fällt auch nicht aus, dass sie den Reparaturauftrag erst erteilt hat, als sie die Regulierungszusage der Beklagten erhalten hat.“ (AG Düsseldorf, Urteil vom 30.12.2021, Az. 28 C 114/21, Abruf-Nr. 233336). Weil der Geschädigte nach Eintreffen der Regulierungszusage den Reparaturauftrag erteilt hat, musste das AG nicht darüber entscheiden, ob der Geschädigte noch länger hätte warten dürfen.

Was gegen die Haftungszusage als Startschuss spricht

Wem die Haftungszusage des Versicherers ausreicht, weil damit schon einmal klar ist, dass ein großer Teil der Reparaturkostenerstattung fließen wird, wird weiterhin nach deren Eintreffen den Reparaturauftrag erteilen. Wer je-

doch schon in Schwierigkeiten gerät, wenn die Werkstatt wegen der gekürzten Beträge nicht den in der Regel unausweichlichen Rechtsstreit des Geschädigten mit dem Versicherer abwarten möchte, muss sich überlegen, ob es nicht mehr Sicherheit braucht als eine Haftungszusage.

AG Hamburg-Altona arbeitet Schwäche der Haftungszusage heraus

Die Schwäche der Haftungszusage hat jüngst das AG Hamburg-Altona sehr klar herausgearbeitet. Im dort entschiedenen Fall fehlten nach der Zahlung des Versicherers noch 1.250 Euro. Und das ist ein Betrag, den ein Normalverdiener selten aus dem Ärmel schüttelt.

Das AG sagt: Auch der geltend gemachte Nutzungsausfall ist zu ersetzen. Soweit der Versicherer diesen hinsichtlich seiner Dauer rügt, ist auch dies unberechtigt. Denn der Geschädigte war ohne vorbehaltlose Zusage der Kostenübernahme nicht gehalten, die Reparatur vorzufinanzieren. Die Übernahme der Kosten war explizit auf die „unfallbedingten“ Reparaturkosten beschränkt, die der Versicherer mit seinem „Prüfbericht“ definiert hatte. Der Geschädigte hatte damit keine ausreichende Sicherheit, die vollen gutachterlich veranschlagten Reparaturkosten ersetzt zu erhalten. Dass der Geschädigte hier lediglich die Differenz von rund 1.250 Euro hätte vorfinanzieren müssen, rechtfertigt keine Ausnahme von dem dargestellten Grundsatz, dass der Schädiger den Schaden zu beseitigen hat, nicht der Geschädigte selbst. Der Versicherer wusste nach dem Warnhinweis in dem Schreiben um die drohenden Zusatzkosten bei zögerlicher Regulierung (AG Hamburg-Altona, Urteil vom 09.12.2025, Az. 315b C 210/23, Abruf-Nr. 245991, eingesandt von Rechtsanwalt Ulfert Jährgig, Hamburg).

Wichtig | Der Geschädigte durfte also über die Haftungszusage hinaus die Zahlung des ungekürzten Vorschusses des Versicherers abwarten.

AG Augsburg: Kein Reparaturauftrag vor Zahlung des Versicherers

Das AG Augsburg hat das genauso gesehen. Im Sachverhalt seines Urteils ist zu lesen, dass die Geschädigte vor der Zahlung des Versicherers den Reparaturauftrag nicht erteilen konnte. In den Urteilsgründen sagt das Gericht: „Die Klägerin hat durch ihr Verhalten nicht gegen eine Schadensminderungspflicht verstoßen. Sie hat die zeitlichen Verzögerungen, die zu einem Nutzungsausfall von 78 Tagen geführt haben, nicht zu vertreten.“ (AG Augsburg, Urteil vom 17.10.2024, Az. 18 C 1893/24, Abruf-Nr. 244376).

FAZIT | Die Gerichte beobachten Tag für Tag, dass es trotz der früheren Haftungszusage des Versicherers am Ende einen Rechtsstreit um dennoch gekürzten Schadenersatz im Hinblick auf die Reparaturkosten gibt. Vor diesem Hintergrund wird es sicher bald noch mehr Urteile zu dem Thema geben.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 626: Die Haftungszusage genügt nicht, der ungekürzte Vorschuss darf abgewartet werden (H) → Abruf-Nr. 50290313
- Rechtsanwaltstextbaustein RA074: Die Haftungszusage genügt nicht, der ungekürzte Vorschuss darf abgewartet werden (H) → Abruf-Nr. 50290318

AG Hamburg-Altona verdeutlicht unzureichende Sicherheit ...

... bei vom Versicherer gekürzten Beträgen

Geschädigte nicht für zeitliche Verzögerungen verantwortlich



DOWNLOAD

Textbaustein
626
auf Seite 17



GUTACHTERKOSTEN

Drei Urteile zur Abrechnung nach Schadenhöhe und gegen Zeithonorar bei Schadengutachter

I Die auf breiter Front erfolglose These einiger Versicherer, Schadengutachter müssten auf der Basis der für die Gutachtenerstellung verbrauchten Arbeitszeit abrechnen, hat zwei verschiedene Aspekte: Schadenersatzrechtlich geht es um den Geschädigten und dessen Anspruch gegenüber dem Versicherer, werkvertraglich um die Abrechnungsgrundlage des Gutachters gegenüber seinem Kunden. Das zeigen drei Urteile auf, die UE vorstellt. |

AG Frankfurt a. M. mit werkvertraglichem plus schadenrechtlichem Ansatz

Sowohl werkvertraglich wie auch schadenrechtlich klärt das AG Frankfurt a. M., und damit ist auch jedem Regressversuch des Versicherers die Basis entzogen: Der Vertrag, auf dessen Grundlage ein Sachverständiger Gutachten über die Höhe eines Kraftfahrzeugunfallschadens zu erstatten hat, sei ein Werkvertrag. Das Honorar sei daher frei kalkulierbar, jedenfalls soweit es nachvollziehbar sei. Überdies habe der BGH seine Rechtsprechung zum Werkstatttrisiko auf das Honorar des Sachverständigen übertragen (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.12.2024, Az. 32022 C 258/24, Abruf-Nr. 245721, eingesandt von Sachverständiger Michael Ernst, SVS, Frankfurt).

AG Leipzig arbeitet vorrangig schadenrechtliche Situation ab

Das AG Leipzig hat alles so perfekt formuliert, dass sich das Urteil unter beiden Gesichtspunkten auch als Vorlage für andere Gerichte eignet. Es arbeitet vorrangig die schadenrechtliche Situation ab und nur der Vollständigkeit halber und deshalb entsprechend knapp auch die werkvertragliche (AG Leipzig, Urteil vom 16.12.2024, Az. 117 C 4777/24, Abruf-Nr. 245770, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

AG Reutlingen: Auf Basis des subjektbezogenen Schadenbegriffs

Allein schadenrechtlich und ebenfalls in perfekter Darstellung der Rechtslage auf der Grundlage des subjektbezogenen Schadenbegriffs führt das AG Reutlingen aus: Die BVSK-Honorarbefragung 2022 knüpfe für das Grundhonorar an der Höhe des Schadens an und nicht am Zeitaufwand. Dies sei zum einen nicht abwegig und zum anderen für einen Laien, der nicht ständig mit Sachverständigen zu tun hat, sogar naheliegend (AG Reutlingen, Urteil vom 20.09.2024, Az. 8 C 257/24, Abruf-Nr. 245771, eingesandt von M.K. Kfz-Sachverständigenbüro, Stuttgart). Damit ist jedenfalls gesichert, dass der Geschädigte den Schadenersatz auf dieser Grundlage erhält. In einem Regressverfahren käme es dann wieder auf die werkvertragliche Grundlage an. Doch die ist eindeutig: Das Honorar auf Basis der Schadenhöhe ist zulässig (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Abruf-Nr. 061058 flankiert von BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22, Rz. 14, Abruf-Nr. 240862).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Rechtsanwaltstextbaustein RA065: Klagebaustein gegen das Zeithonorar-Argument und diverse Nebenkosten (H) → Abruf-Nr. 49585910
- Rechtsprechungsübersicht „Gutachtenkosten: SV-Zeithonorarkampagne läuft ins Leere“ → Abruf-Nr. 49868696

Auch dem
Regressversuch des
Versicherers wird so
die Basis entzogen

Perfekte Urteils-
formulierung eignet
sich als Vorlage
für andere Gerichte

Grundhonorar auf
Basis des Schadens
ist nicht abwegig und
für Laien naheliegend

DOWNLOAD
Textbausteine
auf iwwe.de/ue



GUTACHTERKOSTEN

Wann SV-Kosten nicht laienerkennbar überhöht sind – drei aktuelle Urteile

Ist die Rechnung eines Dienstleisters rund um die Unfallschadenbeseitigung ganz oder in einzelnen Punkten laienhaft erkennbar überhöht, unterfällt sie insoweit nicht dem durch den subjektbezogenen Schadenbegriff gegebenen Schutz. Der Geschädigte darf sie folglich nicht für richtig halten. Also kommt nun bei dem, was Versicherer bisher nur als „zu teuer“ reklamiert haben der Einwand, das sei laienhaft erkennbar überhöht. Dass sie mit dem Einwand nicht vor Gericht durchkommen, belegen die folgenden drei aktuellen Urteile. |

Was laienerkennbare Überhöhung heißt

Laienerkennbare Überhöhung setzt eine Überhöhung voraus, die krass über dem Normalen liegt. Und: Es geht um eine Abweichung vom Normalmaß, nicht um eine Abweichung vom seitens des Versicherers angestrebten Untermaß.

Überhöhung muss über dem Normalen liegen

Drei Urteile mit unterschiedlichen Ansätzen

Und so sagt das AG Frankfurt a. M.: Von einer für den Geschädigten erkennbaren Überhöhung der Gebühren kann bei Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe von fast 76 Prozent nicht ausgegangen werden. Anders gesagt: Wenn der Versicherer selbst 76 Prozent der Rechnung für angemessen hält, könnte ein Laie selbst dann, wenn die Auffassung des Versicherers richtig wäre, nicht erkennen, dass die Rechnung überhöht ist (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.12.2024, Az. 32022 C 258/24, Abruf-Nr. 245721, eingesandt von Sachverständiger Michael Ernst, SVS Sachverständigen-Stelle GmbH, Frankfurt).

Eine Messlatte: Die anteilige Erstattung durch Versicherer

Beim AG München heißt es in diesem Zusammenhang: „Vorliegend ist die Rechnung auch nicht in einer Weise überhöht, dass selbst ein Laie die Überhöhung erkennen hätte müssen und als wirtschaftlich denkender Mensch die Sachverständigenrechnung nicht bezahlt hätte. Hierbei ist nach Ansicht des OLG München eine Gesamtbetrachtung der Rechnung vorzunehmen. Es können nicht etwa die Nebenkosten gesondert auf ihre (vermeintliche) Überhöhung überprüft werden. Eine eklatante und auch für den Laien erkennbare Überhöhung erscheint auf den ersten Blick bei Brutto-Reparaturkosten in Höhe von 2.023,26 Euro und Sachverständigenkosten von 587,86 Euro nicht der Fall zu sein.“ (AG München, Urteil vom 11.12.2024, Az. 343 C 15693/24, Abruf-Nr. 245723, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

Eine andere Messlatte: Das Verhältnis zu den Reparaturkosten

Liegt die Abrechnung des Schadengutachters im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung, sagt das AG Köln: „Der abgerechnete Wert (brutto) bewegt sich im Rahmen dessen. Die Abrechnung ist daher als ortsüblich anzusehen, sodass nicht angenommen wird, dass der Geschädigte insoweit hätte erkennen können, dass das Honorar übersetzt ist.“ (AG Köln, Urteil vom 05.11.2024, Az. 268 C 183/22, Abruf-Nr. 245724, eingesandt von Rechtsanwalt Heinz Petersohn, Köln).

Die dritte Messlatte: Die BVSK-Honorarbefragung

FIKTIVE ABRECHNUNG

Moderne Kfz mit Assistenzsystemen in der fiktiven Abrechnung – Gleichwertigkeit der Reparatur

Die ersten Urteile des BGH zur Verweisungsmöglichkeit auf andere, auch markenfreie Werkstätten im Rahmen der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten sind nun 15 Jahre alt. Die Unfälle datieren jeweils zwei bis drei Jahre davor. Und die betroffenen Fahrzeuge waren zum Unfallzeitpunkt alle nicht mehr taufersch. Nun sind seit einigen Jahren Fahrzeuge von Unfällen betroffen, die technisch bereits deutlich komplexer sind. UE erklärt, was das für die Anforderungen an den Vortrag des Versicherers zur Gleichwertigkeit bedeutet. |

BGH-Urteile: Welche Rolle das Fahrzeugalter spielt

Die Urentscheidung zur Verweisungsmöglichkeit auf andere, auch markenfreie Werkstätten im Rahmen der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten, die sog. VW-Entscheidung, datiert aus dem Jahr 2009 (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712). Der Unfall mag sich 2006 ereignet haben, und zum Unfallzeitpunkt war der dort betroffene VW-Golf neuneinhalb Jahre alt. Es wird also ein Fahrzeug etwa aus dem Baujahr 1996 gewesen sein, wobei es auf ein Jahr älter oder jünger für die nachfolgenden Überlegungen nicht ankommt:

- In einem Urteil aus 2010 hat der BGH das Erstzulassungsdatum des betroffenen Fünfer BMW als April 1999 mitgeteilt (BGH, Urteil vom 23.02.2010, Az. VI ZR 91/09, Abruf-Nr. 101686).
- In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 2010 ging es um einen Unfall aus 2008. Die betroffene Mercedes A-Klasse war zum Unfallzeitpunkt sieben Jahre alt, also etwa aus dem Baujahr 2001 (BGH, Urteil vom 13.07.2010, Az. VI ZR 259/09, Abruf-Nr. 102865).
- In einem weiteren Urteil aus dem Jahr 2017 datiert der Unfall aus Mai 2014. Das Fahrzeug Mercedes T-Modell war zum Unfallzeitpunkt neuneinhalb Jahre alt, das Baujahr also ca. 2005 (BGH, Urteil vom 07.02.2017, Az. VI ZR 182/16, Abruf-Nr. 192297).

Aus diesen Informationen kann man den zwanglosen Schluss ziehen, dass das alles keine Fahrzeuge voller Assistenzsysteme waren. Die Anzahl der Steuergeräte war überschaubar. Die Vernetzung der einzelnen Bauteile des Fahrzeugs untereinander war nur spärlich oder gar nicht vorhanden.

Beseitigung der Schäden durch K&L-Handwerk möglich

In der VW-Entscheidung hat der BGH den Schadenumfang an dem neuneinhalb Jahre alten Golf nicht mitgeteilt. Doch wenn bei dem Fahrzeug noch um den Stundenverrechnungssatz und nicht um den Restwert gestritten wurde, kann es nur ein überschaubarer Schaden gewesen sein.

BGH-Urteile zur
Verweisungsmöglichkeit
auf andere
Werkstätten ...

... im Rahmen der
Abrechnung fiktiver
Reparaturkosten

Ältere Fahrzeuge
hatten noch nicht
so viele Assistenz-
systeme ...

... Schäden waren
daher weniger
komplex

In den anderen drei Urteilen des BGH lesen wir:

- Der Fünfer BMW wurde im Heckbereich beschädigt. Betroffen waren der Stoßfänger, die Heckklappe, das Heckabschlussblech, die Seitenwand unten und die Abgasanlage.
- Bei dem Fall mit der A-Klasse hat der BGH den Schadenumfang nicht genau beschrieben, aber ausdrücklich als „Bagatellschaden“ bezeichnet.
- Das T-Modell wurde an der Heckklappe und am Spoiler durch einen Streifstoß beschädigt.

Die Beseitigung dieser Schäden waren schlichtes Karosseriebauer- und Lackiererhandwerk.

Bislang keine hohen technischen Anforderungen des BGH

Nimmt man das Fahrzeugalter und die jeweils nur oberflächliche Beschädigung zusammen, verwundert es nicht, dass der BGH an den Nachweis der Gleichwertigkeit der Reparatur nur geringe Anforderungen gestellt hat. Denn wer Karosseriebau kann, bekommt das alles wieder hin.

Seit einigen Jahren kommen nun aber Fahrzeuge in ihr „zweites Leben“ nach dem Erstbesitzer, die technisch bereits deutlich komplexer sind. Die abstandhaltende Geschwindigkeitsregelanlage mit aktivem Bremsengriff, die Fernlichtautomatik, der passive oder aktive Spurhalteassistent, all das findet sich bereits in vier oder fünf Jahre alten Gebrauchtwagen, die wegen ohnehin abgelaufener Garantie nicht mehr scheckheftgepflegt gehalten werden.

Wichtig | Älter als drei Jahre und nicht mehr scheckheftgepflegt: Auch diese Fahrzeuge sind Kandidaten für eine Verweisung auf eine andere Werkstatt im Rahmen der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten.

Ist die technische Gleichwertigkeit der Reparatur gegeben?

Da stellt sich nun die Frage, ob für den Versicherer der Nachweis der technischen Gleichwertigkeit der Reparatur in einer anderen Werkstatt noch immer mit dem schlichten „Das ist ein spezialisierter Karosseriebetrieb, Meisterbetrieb, Innungsbetrieb“ und auch „Mitglied des Premiumnetzwerks Eurogarant“ möglich ist. Das kann man nicht einfach mit Ja oder Nein beantworten. Da heißt es wie so oft: Es kommt darauf an.

Wichtig | Beschränkt sich die Beschädigung am Fahrzeug auf einen Außenhautschaden, ohne dass die Assistenzsysteme und Vernetzungen betroffen sind, genügt wie bei den älteren Fahrzeugen die Karosseriebau- und Lackierkompetenz.

Anders sieht es aus, wenn Fahrzeugteile betroffen sind, die Eingriffe in die elektronischen Komponenten nach sich ziehen. Da kann schon ein auszuwechselnder Scheinwerfer dazu führen, dass das Neuteil wieder am Fahrzeug „angelernt“ werden muss, damit alle Assistenzfunktionen des Scheinwerfers wieder aktiviert sind.

BGH stellt keine hohen Anforderungen ...

... an Nachweis der Gleichwertigkeit der Reparatur

Auch technisch deutlich komplexere Fahrzeuge können ...

... auf günstigere Werkstätten verwiesen werden

Eingriffe in elektronische Komponenten erfordern zusätzliche Werkstattausstattung

Deutlich höherer
Schadenumfang ...

... als in früheren
BGH-Urteilen

Vorlage der
allgemeinen
Eigenschaftsliste zur
Werkstatt reicht nicht

Markenwerkstatt
wird Leistung nicht
zu niedrigeren
Preisen erbringen

Arbeitsschritte
im Gutachten
mit Markierung
versehen

DOWNLOAD



Textbaustein
627
auf Seite 19



LG Berlin: Gleichwertigkeit der Reparatur infrage gestellt

Ein erstes Urteil in diesem Kontext kommt vom LG Berlin: Das unfallbeschädigte Fahrzeug, ein Mercedes Vito, war zum Unfallzeitpunkt wenige Monate über die drei Jahre hinaus. Die Reparaturkosten, kalkuliert mit den lokalen Mercedes-Preisen, lagen bei mehr als der Hälfte des WBW. Sogar mit den vom Versicherer dagegegehaltenen Preisen betrug er mehr als 12.000 Euro. Damit ist er weit entfernt von den Bagatellen aus den früheren BGH-Entscheidungen. Betroffen waren lt. Urteil auch das Parktronic-System, die Multifunktionskamera, ein Regen-/Lichtsensor und ähnliche digitale Betriebseinrichtungen.

Das LG deutet die BGH-Rechtsprechung nach UE-Ansicht zutreffend so: „Je älter das Fahrzeug und je geringer der Schaden sind, desto eher ist der Verweis auf eine entsprechende nicht markengebundene Fachwerkstatt zulässig.“

Wichtig | Angesichts des Schadenumfangs und insbesondere der Einbeziehung elektronischer Elemente seien jedenfalls die Anforderungen an den Vortrag des Versicherers zur Gleichwertigkeit höher. Diese Anforderung ist mit der vorgelegten allgemeinen Eigenschaftsliste zu der Werkstatt nicht erfüllt (LG Berlin, Urteil vom 17.08.2022, Az. 42 S 24/22, Abruf-Nr. 231048).

Ob das nun, wie das LG Berlin meint, die Gleichwertigkeit der Reparatur infrage stellt, werden die Gerichte voraussichtlich unterschiedlich beurteilen. Doch eines erscheint sicher: Wenn die Verweisungswerkstatt mit dem teilreparierten Fahrzeug eine Markenwerkstatt für eine Subunternehmerleistung in Anspruch nimmt, wird letztere das kaum zu den niedrigen Preisen der Verweisungswerkstatt erledigen. Also müsste die Verweisungswerkstatt die Teilleistungen bei reiner Umrechnung teurer einkaufen, als sie verkaufen könnte. Das ist nicht realistisch. Sie wird mindestens den Fremdleistung-Einkaufspreis weiterberechnen, und betriebswirtschaftlich vernünftig wird sie sogar eine Marge aufschlagen. Pures Umrechnen scheidet also aus.

Schadengutachter und Anwälte müssen zusammenarbeiten

Das Thema können Anwälte und Schadengutachter nur gemeinsam lösen.

PRAXISTIPP | Der Anwalt kann nicht wissen, für welche Arbeiten die Werkstatt elektronische Hilfsmittel benötigt, die üblicherweise nur in den markengebunden Werkstätten der jeweiligen Marke greifbar sind. Es wäre daher hilfreich, wenn solche Arbeitsschritte im Gutachten mit einer Markierung versehen werden. Dann können die Juristen damit argumentieren. Wenn es ernst wird, bedarf es zusätzlicher Erläuterungen und Stellungnahmen. Jedenfalls ist das Thema bei entsprechenden Fahrzeugen im Auge zu behalten.

Für einige Arbeitsschritte sind bereits „Universaltester“ am Markt. Es ist nicht auszuschließen, dass manche Verweisungswerkstatt da bereits aufgerüstet hat. Das müsste dann aber der Versicherer vortragen und ggf. beweisen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 627: Moderne Fahrzeuge mit ihren Assistenzsystemen in der fiktiven Abrechnung und die Gleichwertigkeit der Reparatur (H) → Abruf-Nr. 50296201

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf iww.de/ue

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 626 / Ungekürzter Vorschuss darf abgewartet werden (H)

Der Geschädigte ist nicht in der Lage, die Unfallschadenbeseitigung aus eigenen Mitteln vorzunehmen, ohne dass er an anderer Stelle Schwierigkeiten bekäme. Er hat uns gebeten, dass wir als dessen Bote Ihrem Haus das mitteilen, verbunden mit dem Hinweis auf die Passage aus der maßgeblichen BGH-Entscheidung:

„Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren.“ (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, dort Rz. 17).

Das Fahrzeug des Geschädigten ist unfallbedingt nicht mehr nutzbar. Eine Notreparatur scheidet aus. Eine verzögerte Regulierung wird also zu einem vergrößerten Ausfallschaden und zu einem vergrößerten Standgeldschaden führen.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 8



DOWNLOAD

Abruf-Nr.
50290313
auf iww.de/ue



Dieser Geschädigte hat uns auch gebeten, an Sie folgende Information weiterzugeben: Er ist finanziell so dünn besohlt, dass ihm eine Haftungs- und Regulierungszusage Ihrerseits nicht genügt, um den Reparaturauftrag auszulösen. Denn aller Erfahrung nach folgt einer Haftungs- und Regulierungszusage Ihres Hauses nahezu ausnahmslos dennoch eine Kürzung des Anspruchs auf Erstattung der Reparaturkosten mit irgendwelchen rechtlich völlig irrelevanten prüfberichtsgestützten Einwendungen. Schauen Sie einfach in Ihre letzten hundert Akten, und Sie werden das in der größten Zahl davon bestätigt finden.

Der Geschädigte wird den Reparaturauftrag erst erteilen, wenn Sie auf Gutachtenbasis ungekürzt (aber derzeit netto) Vorschuss geleistet haben. Diesen Vorschuss abzuwarten, ist der Geschädigte berechtigt.

Denn wer schon in Schwierigkeiten gerät, wenn die Werkstatt wegen der gekürzten Beträge nicht den in der Regel unausweichlichen Rechtsstreit abwarten möchte, muss sich überlegen, ob er nicht mehr Sicherheit braucht als eine Haftungszusage.

Die Schwäche der Haftungszusage hat jüngst das AG Hamburg-Altona sehr klar herausgearbeitet. Im dort entschiedenen Fall fehlten nach der Zahlung des Versicherers noch 1.250 Euro. Und das ist ein Betrag, den ein Normalverdiener selten aus dem Ärmel schüttelt.

Es sagt: „Schließlich ist auch der geltend gemachte Nutzungsausfall zu ersetzen. Soweit die Beklagte diesen hinsichtlich seiner Dauer rügt, ist auch dies unberechtigt. Denn der Kläger war ohne vorbehaltlose Zusage der Kostenübernahme nicht gehalten, die Reparatur vorzufinanzieren. Die Übernahme der Kosten in Anlage B 4 war explizit auf die ‚unfallbedingten‘ Reparaturkosten beschränkt, die die Beklagte mit ihrem ‚Prüfbericht‘ definiert hatte. Der Kläger hatte damit keine ausreichende Sicherheit, die vollen gutachterlich veranschlagten Reparaturkosten ersetzt zu erhalten. Dass der Kläger hier lediglich die Differenz von rund € 1.250 hätte vorfinanzieren müssen, rechtfertigt keine Ausnahme von dem dargestellten Grundsatz, dass der Schädiger den Schaden zu beseitigen hat, nicht der Geschädigte selbst. Die Beklagte wusste nach dem Warnhinweis in dem Schreiben Anlage K 2 um die drohenden Zusatzkosten bei zögerlicher Regulierung.“ (AG Hamburg Altona, Urteil vom 09.12.2025, Az. 315b C 210/23).

Der Geschädigte durfte also über die Haftungszusage hinaus die Zahlung des ungekürzten Vorschusses des Versicherers abwarten.

Damit steht das AG Hamburg Altona nicht allein. Das AG Augsburg hat das genauso gesehen. Im Sachverhalt seines Urteils ist zu lesen, dass die Geschädigte vor der Zahlung des Versicherers den Reparaturauftrag nicht erteilen konnte. In den Urteilsgründen sagt das Gericht: „Die Klägerin hat durch ihr Verhalten nicht gegen eine Schadensminderungspflicht verstoßen. Sie hat die zeitlichen Verzögerungen die zu einem Nutzungsausfall von 78 Tagen geführt haben nicht zu vertreten.“ (AG Augsburg, Urteil vom 17.10.2024, Az. 18 C 1893/24)

Die Gerichte beobachten Tag für Tag, dass es trotz der früheren Haftungszusage des Versicherers am Ende einen Rechtsstreit um dennoch gekürzten Schadenersatz im Hinblick auf die Reparaturkosten gibt.

Wir bitten also nun um ungekürzte Bevorschussung.

TEXTBAUSTEIN 627 / Fiktive Abrechnung und Kfz mit Assistenzsystemen (H)

Sie verweisen den Geschädigten im Rahmen der fiktiven Abrechnung an eine andere Werkstatt außerhalb der Markenkette. Die Voraussetzungen hierfür liegen grundsätzlich vor.

Allerdings muss die Reparatur in dieser Werkstatt nach der BGH-Rechtsprechung technisch gleichwertig einer Reparatur in der Markenwerkstatt sein. Das ist sie in diesem Fall aber nicht.

Bedenken Sie: Die Urentscheidung zu den Verweisungen, die sog. VW-Entscheidung, datiert aus dem Jahr 2009. Dann mag sich der Unfall in 2006 ereignet haben, und zum Unfallzeitpunkt war der dort betroffene VW-Golf neuneinhalb Jahre alt. Es wird also ein Fahrzeug etwa aus dem Baujahr 1996 gewesen sein, wobei es auf ein Jahr älter oder jünger für die nachfolgenden Überlegungen nicht ankommt (BGH, Urteil vom 20.10.20029, Az. VI ZR 53/09).

In einem Urteil aus 2010 hat der BGH das Erstzulassungsdatum des betroffenen Fünfer BMW als April 1999 mitgeteilt (BGH, Urteil vom 23.02.2010, Az. VI ZR 91/09).

In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 2010 ging es um einen Unfall aus 2008, die betroffene Mercedes A-Klasse war zum Unfallzeitpunkt sieben Jahre alt, also etwa aus dem Baujahr 2001 (BGH, Urteil vom 13.07.2010, Az. VI ZR 259/09).

In einem weiteren Urteil aus dem Jahr 2017 datiert der Unfall aus Mai 2014. Das Fahrzeug Mercedes T-Modell war zum Unfallzeitpunkt neuneinhalb Jahre alt, das Baujahr also ca. 2005 (BGH, Urteil vom 07.02.2017, Az. VI ZR 182/16).

Aus diesen Informationen kann man den zwanglosen Schluss ziehen, dass das alles keine Fahrzeuge voller Assistenzsysteme waren. Die Anzahl der Steuergeräte war überschaubar. Die Vernetzung der einzelnen Bauteile des Fahrzeugs untereinander war nur spärlich oder gar nicht vorhanden.

In der VW-Entscheidung hat der BGH den Schadenumfang an dem neuneinhalb Jahre alten Golf nicht mitgeteilt. Doch wenn bei dem neuneinhalb Jahre alten Golf noch um den Stundenverrechnungssatz und nicht um den Restwert gestritten wurde, kann es nur ein überschaubarer Schaden gewesen sein.

Bei dem Fünfer BMW lesen wir im BGH-Urteil, dass der im Heckbereich beschädigt wurde. Betroffen waren der Stoßfänger, die Heckklappe, das Heckabschlußblech, die Seitenwand unten und die Abgasanlage.

Bei dem Fall mit der A-Klasse hat der BGH den Schadenumfang nicht genau beschrieben, aber ausdrücklich als „Bagatellschaden“ bezeichnet.

In dem Fall mit dem T-Modell teilt der BGH mit, dass das Fahrzeug an der Heckklappe und am Spoiler durch einen Streifstoß beschädigt wurde.

Die Beseitigung dieser Schäden waren schlichtes Karosseriebauer- und Lackierhandwerk.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 14



DOWNLOAD

Abruf-Nr.
50296201
auf iww.de/ue



Nimmt man das Fahrzeugalter und die jeweils nur oberflächliche Beschädigung zusammen, verwundert es nicht, dass der BGH an den Nachweis der Gleichwertigkeit der Reparatur nur geringe Anforderungen gestellt hat. Denn wer Karosseriebau kann, bekommt das alles wieder hin.

Im hier zu entscheidenden Fall ist aber ein Fahrzeug betroffen, das aus dem Baujahr ... stammt und das mit diversen Assistenzsystemen ausgestattet ist, nämlich ... *(bitte ergänzen)*.

Die Systeme ... *(bitte ergänzen)* müssen nach dem Anbau auf das Fahrzeug „angelernt“ werden. Wir bezweifeln ernsthaft, dass die von Ihnen benannte Werkstatt über das dazu notwendige Equipment verfügt.

Da können Sie es sich mit der von Ihnen darzulegenden technischen Gleichwertigkeit nicht mehr so leicht machen wie früher.

Ein erstes Urteil in diesem Kontext kommt vom LG Berlin: Das unfallbeschädigte Fahrzeug, ein Mercedes Vito, war zum Unfallzeitpunkt wenige Monate über die drei Jahre hinaus. Die Reparaturkosten, kalkuliert mit den lokalen Mercedes-Preisen, lagen bei mehr als der Hälfte des WBW. Sogar mit den vom Versicherer dageengehaltenen Preisen betrug er mehr als 12.000 Euro. Damit ist er weit entfernt von den Bagatellen aus den früheren BGH-Entscheidungen. Betroffen waren lt. Urteil auch das Parktronic-System, die Multifunktionskamera, ein Regen-/Lichtsensor und ähnliche digitale Betriebseinrichtungen.

Das LG Berlin deutet die BGH-Rechtsprechung zutreffend so:

„Je älter das Fahrzeug und je geringer der Schaden sind, desto eher ist der Verweis auf eine entsprechende nicht markengebundene Fachwerkstatt zulässig.“

Angesichts des Schadenumfangs und insbesondere der Einbeziehung elektronischer Elemente seien jedenfalls die Anforderungen an den Vortrag des Versicherers zur Gleichwertigkeit höher. Diese Anforderung ist mit der vorgelegten allgemeinen Eigenschaftsliste zu der Werkstatt nicht erfüllt (LG Berlin, Urteil vom 17.08.2022, Az. 42 S 24/22).

Wir bitten nun um korrekte Abrechnung.